



## **Bundesministerium für Justiz**

# **Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2004**

## **I. Einleitung:**

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. (Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998).

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, das am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr.134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder

Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5). Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO (optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel) gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff") und Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- { die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
- { den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- { die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
- { allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Berichtes des Rechtschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Gemäß § 149o Abs. 5 StPO hat der **Rechtsschutzbeauftragte** bis zum 31. März 2005 seinen **Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen** zur

Anwendung der Bestimmungen über die in § 149o Abs. 1 StPO angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen vorgelegt.

## **II. Optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§ 149d StPO):**

1. Im Jahr **2004** wurde im Bundesgebiet **ein Antrag** auf Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach **§ 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") gerichtlich bewilligt**; mit dieser gerichtlichen Anordnung wurde nach § 149o Abs. 3 StPO der **Rechtsschutzbeauftragte** befasst.

Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

- **Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Leoben vom 3. Jänner 2003, AZ 15 Ur 1137/01w:**

Über diese mit dem Eindringen in eine bestimmte Wohnung oder sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeit (§ 149e Abs. 1 letzter Satz StPO) verbundene Überwachung des nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen gemäß § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a StPO wurde ausführlich im Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen für das Jahr 2003 berichtet.

Insgesamt wurden in diesem Verfahren bisher vier Beschuldigte zu unbedingten und zwei Beschuldigte zu teilbedingten Freiheitsstrafen sowie ein weiterer Beschuldigter zu einer bedingten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt. Die Verurteilung jeweils eines Beschuldigten zu einer unbedingten und zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe sind noch nicht rechtskräftig. Gegen eine weitere Person wurde eine Anklageschrift eingebbracht.

Diese bisher vorliegenden Ergebnisse des Verfahrens, in dem es teilweise zu Verurteilungen zu langjährigen Freiheitsstrafen gekommen ist, zeigen auch nach Ansicht des Rechtschutzbeauftragten einen besonderen Erfolg der Überwachung.

➤ **Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 25. März 2004, AZ 234 Ur 11/04s:**

In der ursprünglich gegen fünf namentlich bekannte Täter geführten Strafsache wegen des dringenden Verdachts der kriminellen Organisation und in deren Rahmen begangener strafbarer Handlungen, insbesondere des Suchtmittelhandels, der Zuhälterei und des Menschenhandels sowie der Geldfälschung und des schweren Betruges, wurde mit Beschluss vom 25. März 2004, 234 Ur 11/04s-5, die Überwachung nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Tonübertragung und Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen in einem von sog. „Strohmännern“ geführten Lokal, einschließlich der Bewilligung des Eindringens in dieses Lokal, angeordnet (§§ 149d Abs. 1 Z 3 lit. a und b, 149e Abs. 1 StPO), zunächst für die Zeit vom 30. März bis 28. April 2004.

Ergänzend bewilligte die Untersuchungsrichterin mit Beschluss vom 25. März 2004, 234 Ur 11/04s-6, für den gleichen Zeitraum die Überwachung nichtöffentlichen Verhaltens von Personen, insbesondere von zwei namentlich genannten Beschuldigten als mutmaßlich betroffene Personen sowie derjenigen Personen, welche die genannte Örtlichkeit betreten bzw. mit ihr in Verbindung treten, unter Verwendung technischer Mittel zur Bildübertragung und –aufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen zwecks Beobachtung des Außenbereiches der genannten Örtlichkeit (Haupteingang und hofseitiger Hintereingang), um das Verhalten dieser Personen zu erfassen (§§ 149d Abs. 2 Z 1, 149e Abs. 1 zweiter Satz erster Fall, 149f Abs. 1 StPO).

Mit ergänzendem Beschluss vom 31. März 2004, 234 Ur 11/04s-10, wurde der Beschluss vom 25. März 2004 dahingehend ergänzt, dass sich die angeordnete Überwachung auch auf weitere (teilweise auch unbekannte) Mittäter bezieht, hinsichtlich deren der dringende Verdacht nach den §§ 216, 217, 278a StGB; 28 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Z 3, Abs. 5 SMG besteht.

Zwei der im Beschluss namentlich genannten Beschuldigten waren auf Grund der Erhebungsergebnisse dringend verdächtig, sich an einer auf längere Zeit angelegten, unternehmensähnlichen, straff und hierarchisch organisierten Verbindung, die auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen in Bezug auf Suchtmittel ausgerichtet ist, als führende Mitglieder beteiligt zu haben bzw. an dieser beteiligt zu sein.

Es bestand der dringende Verdacht, dass die beiden Beschuldigten in Wien über ca. 20 Lokale sowie Vereine, die von sogenannten „Strohmännern“ geführt werden, verfügen, und dass in diesen Lokalen große Mengen an Suchtmitteln, deren Menge zumindest das 25-fache der jeweiligen Grenzmengen ausmacht, in Verkehr gesetzt werden.

Darüber hinaus bestand der dringende Verdacht, dass die Beschuldigten gewerbsmäßig Frauen rumänischer und ungarischer Staatsangehörigkeit zur gewerbsmäßigen Prostitution anwerben und dieser zuführen, wobei die der Prostitution zugeführten Frauen im Sinne der Bestimmungen des § 216 Abs. 2 StGB ausgebeutet werden.

Im Zuge „erfolgloser“ Telefonüberwachungen war festgestellt worden, dass die Beschuldigten ständig und in regelmäßigen Abständen die Rufnummern ihrer Mobiltelefone wechselten, in Telefonaten zur Vorsicht in Bezug auf die Gesprächsinhalte warnten, zum Abbruch von Gesprächen aufforderten und die Fortsetzung der Gespräche in dem in der Folge überwachten Lokal vereinbarten.

Angesichts dieser Umstände war die Überwachung erforderlich, weil andernfalls die Aufklärung der im Rahmen dieser kriminellen Vereinigung begangenen oder geplanten strafbaren Handlungen ohne diese Maßnahme, die in Bezug auf die Schwere der Tat verhältnismäßig ist, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der angestrebte Erfolg stand in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Eingriffen in die Rechte unbeteigter Dritter, wobei mit weniger eingreifenden Maßnahmen der angestrebte Erfolg nicht hätte erreicht werden können.

Auf Grund der Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen und den Ergebnissen der bereits ausgewerteten Audioprotokolle und Protokolle der Überwachung der Telekommunikation, die zu einer Ausforschung weiterer Mitglieder der Organisation führten, konnte der Verdacht erhärtet werden, dass die Tätergruppe den Handel mit Cannabisprodukten und Kokain in großen Mengen über ein aufgebautes Netzwerk an mehreren einschlägigen, teilweise noch nicht eindeutig zuordenbaren Lokalen betreibt und aus dieser Tätigkeit erhebliche Gewinne erzielt. Darüber hinaus erhärtete sich der Verdacht auch dahingehend, dass Frauen von der Tätergruppe der gewerbsmäßigen Prostitution zugeführt und im Sinne des § 216 Abs. 2 StGB ausbeutet werden. Eine weitere Überwachung war erforderlich, um die Organisationsstruktur der Tätergruppe in ihrer Gesamtheit aufzuklären und zerschlagen zu können, weitere Mitglieder auszuforschen und damit die Aufklärung der im Rahmen der kriminellen Vereinigung begangenen oder geplanten strafbaren Handlungen sowie die Sicherstellung von Suchtmitteln und die Abschöpfung der Bereicherung zu ermöglichen.

Mit Beschluss vom 28. April 2004, 213 Ur 101/04x-17, ordnete daher die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gemäß §§ 149d Abs. 1 Z 3 lit. a und b, 149e Abs. 1 erster Satz, Abs. 4, 149f Abs. 1 StPO erneut die Überwachung des nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen unter Verwendung technischer Mittel zur Tonübertragung sowie zur Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen für die Dauer vom 29. April 2004 bis 13. Mai 2004 und gemäß § 149e Abs. 1 letzter Satz StPO auch das mehrmalige Eindringen in das genannte Lokal, sowohl über den Haupteingang als auch über den hofseitigen Hintereingang, insbesondere zum Abbau der eingebauten Überwachungstechnik nach Beendigung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO an.

Die akustische Observation hat Indizien für schwere Suchtmitteldelinquenz nach den §§ 27, 28 SMG und eine kriminelle Organisation nach § 278a StGB erbracht. Insgesamt haben die Ermittlungen, in denen überdies 46 Telefonüberwachungen und 79 Hausdurchsuchungen durchgeführt wurden, bei denen Suchtmittel und eine

Faustfeuerwaffe beschlagnahmt wurden, zur Ausforschung einer Vielzahl weiterer Verdächtiger geführt, wobei 29 Verhaftungen erfolgten.

2. In insgesamt **vier Fällen** (bezogen auf die Anzahl der Gerichtsakten) wurde eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2** ("kleiner Späh- und Lauschangriff") rechtskräftig angeordnet.

In zwei Fällen wurde die Überwachung wegen **Gefahr im Verzug** gemäß § 149e Abs. 3 StPO zunächst vom **Untersuchungsrichter** angeordnet und nachfolgend durch die Ratskammer genehmigt, in zwei Fällen wurde die Überwachung von der **Ratskammer** angeordnet. Der Zeitraum der Überwachung war in einem Fall auf die Zeit vom 22.12.2004, 00.00 Uhr, bis zum 3.1.2005, 24.00 Uhr, begrenzt. Im zweiten Fall wurde die Überwachung für einen Zeitraum vom 3.12. bis 5.12.2004 angeordnet. In den beiden weiteren Überwachungsfällen wurde die Maßnahme zunächst für den 13.7.2004, 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, bewilligt und **neuerlich** für den 30.6.2004, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr angeordnet.

Anlass für die Überwachung war jeweils der **Verdacht schwerwiegender Delikte**, nämlich in einem Fall der Verdacht des Verbrechens des verbrecherischen Komplottes nach § 277 Abs. 1 StGB, in einem zweiten Fall der Verdacht des Verbrechens der schweren Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs. 2 StGB. Der dritte und vierte Fall betrafen den Verdacht des Verbrechens des Amtsmissbrauches nach § 302 StGB und anderer Delikte.

3. Eine **optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO** ("Videofalle") wurde in **80 Fällen** angeordnet, wovon in **18 Fällen** die **Überwachung außerhalb von Räumen** (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in **62 Fällen** **innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber** (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.

4. Zur **regionalen Verteilung** ist zu bemerken, dass die Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff") im Sprengel der **Oberstaatsanwaltschaft Wien** und Überwachungen nach § 149d Abs. 1 Z 2 („kleiner Lauschangriff“) in insgesamt drei Fällen im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien und in einem weiteren Fall im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz angeordnet wurden. Optische

Überwachungen nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO ("Videofalle") wurden grundsätzlich in fast allen Sprengeln verzeichnet. In den Sprengeln der Staatsanwaltschaften Graz, Ried im Innkreis, Salzburg und Wels wurden jedoch im Jahr 2004 überhaupt keine besonderen Ermittlungsmaßnahmen angewendet.

Auf die Gesamtzahl der Anwendungsfälle bezogen, wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft in **keinem Fall vom Gericht nicht genehmigt** und in **2 Fällen** trotz darauf gerichteter Anregung der Sicherheitsbehörde von der Staatsanwaltschaft **kein Antrag** bei Gericht gestellt.

In insgesamt **13 Fällen** erfolgte gemäß § 149e Abs. 4 StPO eine **neuerliche Anordnung**. In 11 Fällen wurde die im § 149e Abs. 4 StPO normierte Höchstfrist von vier Wochen nicht ausgeschöpft und die Überwachung auf einen Zeitraum bis zu vierzehn Tagen beschränkt. In 54 Fällen wurde der Zeitraum von einem Monat ausgeschöpft; in 15 Fällen wurde die Überwachung länger als einen Monat aufrecht erhalten.

5. In **30 Fällen** (= Gerichtsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtet oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führt. In **50 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**; das ist sie dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbringt. Der Erfolg der übrigen Fälle kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **81 Verdächtige**. Gegen 19 Personen wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet. Ein Teil der Verfahren war zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen oder betraf unbekannte Täter, sodass die Gesamtzahlen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt werden können.

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (64); in zwei Fällen wurde die Überwachung zur

Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben angeordnet. In neun Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG, fünf Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB, zwei Fälle andere Delikte.

**Beschwerden und Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen wurden in keinem Fall erhoben.**

### **III. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 149i ff StPO:**

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** ("Rasterfahndung" - § 149i StPO) wurde im Berichtsjahr im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **ein Mal beantragt und gerichtlich bewilligt**. Mit dieser – allerdings keinen automationsunterstützten Datenabgleich im Sinn der höchstgerichtlichen Judikatur darstellenden – Anordnung wurde nach § 149o Abs. 3 StPO der Rechtsschutzbeauftragte befasst.

➤ **Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Krems vom 26. Jänner 2004, AZ 30 Rk 3/04y:**

1. In der gegen unbekannte Täter geführten Strafsache wegen des dringenden Verdachts der Verbrechen des schweren Raubes sprach auf Antrag der Staatsanwaltschaft Krems die Ratskammer des Landesgerichtes Krems mit Beschluss vom 26. Jänner 2004, AZ 30 Rk 3/04y aus, dass gemäß § 149i Abs. 2 StPO der automationsunterstützte Datenabgleich zur Aufklärung des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142, 143 StGB in der Form angeordnet werde, dass vier im Beschluss namentlich genannte Mobilfunkbetreiber angewiesen werden, jene Daten einer Telekommunikation zu ermitteln, die mittels in zwei im Beschluss beschriebenen Gebieten gelegenen Sendeanlagen in einer bestimmten - jeweils mit Tag und Uhrzeit (wobei jeweils ein Zeitraum von drei Stunden angegeben wurde) festgelegten – Zeit aktiv und passiv geführt wurden, und die auf beiden Listen aufscheinenden Fernmeldeanlagen und deren Inhaber der Kriminalabteilung für Niederösterreich zu melden. Im Spruch des Beschlusses wurde überdies auf die Umgehungsverbote des § 149k Abs. 3 StPO hingewiesen.

Der Anordnung lagen zwei im Beschluss geschilderte Vorfälle zu Grunde, bei denen ein jeweils unbekannter Täter in einem Postamt den Bediensteten durch Bedrohen mit einer Waffe und einer auf einen Erlagschein geschriebenen Geldaufforderung insgesamt ca. 24.500 Euro erbeutete, mit einem gestohlenen PKW flüchtete und diesen wenige Kilometer entfernt in einem Waldweg zurückließ.

Die Erhebungen inklusive eines Abgleichs der vorgefundenen DNA-Spuren mit den bisher gespeicherten waren erfolglos. Angesichts der Ähnlichkeit der Tatabläufe und der Flucht des jeweiligen Täters bestand der Verdacht identischer Täterschaft. Darüber hinaus erschien wahrscheinlich, dass der Täter zwecks Abholung aus den Waldgebieten unter Benutzung eines Mobiltelefons mit einem Komplizen Kontakt aufgenommen hatte. Angesichts dieser Umstände war die Anordnung zulässig, weil andernfalls die Aufklärung der Verbrechen des schweren Raubes aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der angestrebte Erfolg stand angesichts der engen Eingrenzung der Ermittlungsgebiete und entsprechender Zeiträume in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich nur in geringem Umfang zu erwartenden Eingriffen in die Rechte unbeteiligter Dritter.

Der Täter wurde nicht durch diese Maßnahme, sondern dadurch ausgeforscht, dass er vor Begehung eines weiteren Raubes von einer Überwachungskamera einer Tankstelle, wo er ohne zu bezahlen getankt hatte, aufgezeichnet wurde. Die als automationsunterstützter Datenabgleich bezeichnete Maßnahme brachte keinen Erfolg, die gewonnenen Daten wurden vernichtet. Der Täter wurde wegen des in neun Fällen (darunter auch die beiden gegenständlichen) begangenen Verbrechens des schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt.

2. Der Rechtsschutzbeauftragte führte diesbezüglich in seinem Bericht aus, dass die Zulässigkeit eines automationsunterstützten Datenabgleichs grundsätzlich im konkreten Fall außer Zweifel stand, jedoch – entsprechend der Judikatur (Entscheidung des OLG Wien vom 3. März 2000, 21 Bs 21/00) – diese Maßnahme für sich allein **keine Rasterfahndung**, sondern eine Rufdatenrüberfassung nach § 149a Abs. 1 Z 1 lit. b, Abs. 2 Z 2 StPO darstellt. Es könne jedoch davon

ausgegangen werden, dass zur Identifizierung der Teilnehmeranschlüsse ein automationsunterstützter Abgleich erforderlich sein konnte.

Die Erläuterungen zur Strafprozessnovelle 2001 (755 d.B. XXI. GP) führen aus, dass konstituierendes Element eines Datenabgleichs die programmgesteuerte Überprüfung mehrerer Datenbestände ist, die derart durchsucht werden, dass die nach bestimmten Prüfungsmerkmalen aus den einzelnen Datenbeständen gewonnenen Teilmengen miteinander verglichen werden, um auf diese Weise Personen festzustellen, auf die diese Prüfkriterien zutreffen, und es sich inhaltlich um den Abgleich von Daten handeln muss, die den mutmaßlichen Täter charakterisieren. Als „Vorarbeit“ erfordert der Abgleich ein Täterprofil, sohin die kriminalistische Zuweisung bestimmter, den Verdächtigen kennzeichnender oder ausschließender Merkmale (§ 149j Abs. 1 Z 2 StPO).

Im gegenständlichen Verfahren wurden jedoch weder mehrere verschiedene den Täter kennzeichnende oder ausschließende Merkmale miteinander verglichen (es hätte sich immer um die selbe Telefonnummer gehandelt) noch wurden nach bestimmten Prüfungsmerkmalen aus den einzelnen Datenbeständen gewonnene Teilmengen miteinander verglichen, um auf diese Weise Personen festzustellen, auf die diese Prüfkriterien zutreffen; vielmehr wurden verschiedene Datenbestände automationsunterstützt abgeglichen.

Die auflistende und analysierende Darstellung des in einem Strafverfahren gewonnenen Ermittlungsmaterials unter Verwendung eines Software-Programms fällt jedoch nicht unter den Begriff des automationsunterstützten Datenabgleichs. Die Annahme einer „Rasterfahndung“ setzt vielmehr eine programmgesteuerte Überprüfung mehrerer Datenbestände voraus, wobei die nach bestimmten Prüfungsmerkmalen aus den einzelnen Datenbeständen gewonnenen Teilmengen miteinander verglichen werden, um auf diese Weise Personen festzustellen, auf die diese Prüfkriterien zutreffen, nicht jedoch einen gerichtlichen Beistand zur Erlangung der für die Sichtung und Auflistung des mit herkömmlichen Katalogisierungs- bzw. Ordnungsmethoden schon in personeller Hinsicht nicht mehr bewältigbaren Ermittlungsmateriales mittels Computer-Hardware (vgl. OLG Wien vom 3. März 2000, 21 Bs 21/00).

Es handelt sich daher – wie vom Rechtsschutzbeauftragten zutreffend ausgeführt – bei der angeordneten Maßnahme nicht um einen automationsunterstützten Datenabgleich iSv § 149i StPO.

#### **IV. Rechtspolitische Bewertung:**

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des zuletzt im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2003 dargestellten Erscheinungsbildes der organisierten Kriminalität und der dort getroffenen Feststellung (vgl. Sicherheitsbericht 2003, Pkt. 3.10, 221 ff), wonach Formen der elektronischen Überwachung meist die einzigen Ermittlungsmethoden darstellten, um bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Führungs- und Managementebene einer OK-Organisation eindringen zu können, haben sich aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegentreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht über das siebente Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die

**Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugniserweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des - gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die vielfach erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genutzte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität und der Korruption effektive Erhebungsmöglichkeit.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass neben der Strafprozessordnung auch das **Sicherheitspolizeigesetz** die Möglichkeit der (verdeckten) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (also ebenfalls den "kleinen Lausch- und Spähangriff" und die "Videofalle", nicht aber einen "großen Lausch- und Spähangriff" oder eine Überwachung der Telekommunikation) für Zwecke der Abwehr eines "gefährlichen

Angriffs" (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG) oder einer kriminellen Verbindung vorsieht (vgl. § 54 Abs. 4, 4a, 5 und 6 SPG in der durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 151/2004 geänderten Fassung).

**V. Anhang:**

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./F).